



Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Kunstgutfonds des Evangelischen Kirchenkreises Südharz (ab 01.01.2026)

Der Kunstgutfonds ist mit einer finanziellen Ausstattung von 20.000 Euro im Haushalt des Kirchenkreises (Baulastfonds) verankert. Der Kunstgutfonds dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Restaurierung / Pflege von nicht fest mit dem Kirchenraum verbundenen Kunstwerken (z. B. Gemälde, historisches Mobiliar, Bücher, Leuchter) (50% der Restaurierungskosten bis max. 3.000,00 Euro)
- Restaurierung / Pflege von Vasa Sacra (Abendmahlsgerät, Taufgerät) sowie von Paramenten (50% der Restaurierungskosten bis max. 3.000,00 Euro)
- Neuanschaffung von künstlerisch gestalteten Vasa Sacra und Paramenten. (50% der Erwerbungskosten bis max. 3.000,00 Euro)
- Unterstützung der Neuschaffung von Kunstgegenständen im Kirchenraum. (z. B. Bilder, Skulpturen, Wandbehänge etc.) (50% der Erwerbungskosten bis max. 3.000,00 Euro)
- Wartung von Altaraufsätzen (50% der Wartungskosten bis max. 1.000,00 Euro)
- Restaurierung und Pflege von Kirchenbüchern (Tauf-, Trau-, Sterbe- und Konfirmandenregister sowie Kommunikantenregister) (50% der Restaurierungskosten bis max. 1.000,00 Euro)

Für unbewegliches Kunstgut und Raumfassungen stehen nach wie vor der Baulastfond und der Strukturfond zur Verfügung.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- GKR- Beschluss und aussagekräftiger Antrag mit Kosten und Finanzierungsplan / Angebote
- Votum des Kunstgutbeauftragten des Kirchenkreises
- Kirchengemeinschaftliche Genehmigung und Benennungsherstellung mit der Denkmalbehörde

Förderbedingungen:

- Es werden maximal 50 % der Gesamtkosten gefördert
- Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt 3.000,00 € (Anteil des Kirchenkreises) pro Gemeinde und Jahr¹
- Eine Förderung bereits begonnener/ bzw. durchgeführter Maßnahmen ist ausgeschlossen!

Eine Mindestantragshöhe ist nicht festgelegt

¹ Dies entspricht der Formulierung in den vorangegangenen Richtlinien. Das bedeutet, dass je Gemeinde pro Jahr 3.000,00 € zur Verfügung stehen. Wenn eine Gemeinde bereits einen Antrag über 3.000,00 € gestellt hat, sind im laufenden Jahr keine weiteren Anträge möglich.

Ergänzung des Antragsverfahrens zur Vergabe von Mitteln aus dem Struktur-, Baulast- und Kunstgutfonds des Evangelischen Kirchenkreises Südharz (ab 01.01.2026)

1. Für Finanz- und Bauanträge gilt eine Mindestantragshöhe von 500,00 €.
2. Für Kunstgutanträge gibt es keine Mindestantragshöhe.
3. Finanzanträge können ohne Abgabetermin ganzjährig eingereicht werden.
4. Bauanträge mit einem Antragsvolumen bis einschließlich 5.000,00 € können ohne Abgabetermin ganzjährig eingereicht werden. Eine Splittung des Antragsvolumens auf mehrere Anträge ist unzulässig.
5. Bauanträge mit einem Antragsvolumen über 5.000,00 € müssen bis zum 15.12. für das Folgejahr in der Superintendentur vorliegen. Bei Antragseingang ab dem 16.12. wird der Antrag wegen verspäteter Abgabe nicht bearbeitet und zurückgeschickt.
6. Bauanträge mit einem Antragsvolumen über 5.000,00 € dürfen bei Notfällen ganzjährig eingereicht werden. Der Bau- und Finanzausschuss befindet darüber, ob die Situation als Notlage anerkannt wird.
7. Antragsunterlagen: Als Antrag gilt der Beschluss des Gemeindegemeinderates mit der genauen Projektbeschreibung, Angaben zum Stand der Rücklagen und der jährlichen Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 HKRGK sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Muster Anlage 1) mit folgenden Anlagen:
 - Drei vergleichbare Angebote oder eine qualifizierte Kostenschätzung durch ein Architektur- /Ingenieurbüro
 - Bei Baumaßnahmen: Gebäudekonzeption, soweit diese dem Kirchenkreis noch nicht vorliegt
 - Sowie optional:
 - Ggf. Anschreiben und ausführliche Projektbeschreibung
 - Ggf. Maßnahmebeschreibung durch ein Architektur- /Ingenieurbüro, Restaurator
 - Ggf. Fotodokumentation
 - Ggf. Tabellarischer Kosten- /Finanzierungsplan
8. Bei unvollständiger Antragseinreichung wird eine 6-wöchige Frist zur Vervollständigung gewährt. Sollte der Antrag nicht innerhalb der Frist vollständig vorliegen, wird der Antrag wegen Unvollständigkeit nicht weiterbearbeitet und zurückgeschickt.
9. Beantragte Maßnahmen dürfen nicht vor der Bewilligung und der Kirchengemeinschaftlichen Genehmigung begonnen werden.
10. Der Bau- und Finanzausschuss beschließt Richtlinien zur Bewertung der Anträge.

Das Kreiskirchenamt gibt eine Handreichung mit Empfehlungen zur Antragstellung heraus.